

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis sechseben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sar. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 16.

Groß-Strehliß, den 22. April

1874.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1874 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bereich der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Mai in Neustadt Oberschl.	„ 15. Mai in Guttentag.
„ 7. „ „ Leobschütz.	„ 16. „ „ Rosenbergl.
„ 9. „ „ Ratibor.	„ 18. „ „ Kreuzburg.
„ 11. „ „ Pleß.	„ 27. „ „ Grottkau.
„ 13. „ „ Tozt.	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, u. gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei wenigstens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 5. März 1874.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. v. Klüber.

Polizei-Verordnung, betreffend Ausübung des Schankgewerbes.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften kann der zur Ausübung des Schankgewerbes Concessionirte das Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben lassen, vorausgesetzt, daß Letzterer den für dieses Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt.

(§ 45 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und § 12 Abs. 2 der zu derselben erlassenen Ministeriellen Ausführungs-Anweisung vom 4. September dess. J.)

Als ein solcher Stellvertreter ist im Gegensatz zu dem Schankpächter der sogenannte Bohnschänker anzusehen, da er nicht wie der Pächter auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und in Vertretung des concessionirten Inhabers der Debitstätte das Gewerbe

ausübt. Ebendeshalb hat auch der Pächter eine besondere Concession zu erwirken, was bei dem Stellvertreter (dem Lohnschänker) nicht der Fall ist.

Da es nun erforderlich ist, daß in Falle der Ausübung des Schanzgewerbes durch einen Lohnschänker der zuständigen Polizeibehörde Gelegenheit gegeben werde, zu prüfen, ob der Lohnschänker den gesetzlichen Erfordernissen genügt, und da es ferner im Interesse einer ordnungsmäßigen Beaufsichtigung des Schanzgewerbes erforderlich erscheint, daß Seitens der Polizeibehörde das Verhältniß der Stellvertretung durch einen entsprechenden Vermerk in der Concessions-Urkunde bezeichnet und klar gestellt werde, so bestimmen wir hiedurch:

Jeder zur Ausübung des Schanzgewerbes concessionirte Gewerbetreibende, — wofern er das Gewerbe durch einen Stellvertreter — § 45 der Gewerbeordnung — ausüben lassen will — verpflichtet, binnen acht Tagen vor Beginn der Stellvertretung der zuständigen Behörde (dem königlichen Landrathsamte bez. den Polizeiverwaltungen der Städte, welche zur zweiten und dritten Gewerbeabtheilung gehören) unter gleichzeitiger Vorlegung der ihm ertheilten Concessions-Urkunde anzuzeigen, daß und durch wen er bei Ausübung des Schanzgewerbes sich vertreten lassen wolle.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird durch eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßige Haft bestraft werden.

Wir veranlassen die königlichen Landraths-Aemter, die gegenwärtige Polizei-Verordnung durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 30. März 1874.

Königliche Regierung.

Zur Herbeiführung, Vereinfachung und Gleichmäßigkeit bei Einreichung von Anträgen auf Staatsbeihilfen für Kirchen- und Schulbauten zum Nachweise der Prästations-Unfähigkeit der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden haben die Herren Minister der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die nachstehende Anweisung vom 26. November v. J. und das ebenfalls nachstehende Schema vorgeschrieben.

Die Magisträte, sowie die Amtsverwaltungen und Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, bei Nachsuchungen von dergleichen Bau-Unterstützungen diese Anweisung für die Folge genau zu beachten.

Der Königliche Landrath.

Nach der Circular-Verfügung vom 9. Januar d. J. kann von den in der Circular-Verfügung vom 2. November 1837 vorgeschriebenen Individual-Repartitionen zur Beschlußnahme, ob und in welchem Umfange Bau-Unterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- resp. Schulverbänden flüssig zu machen sind, nicht abgesehen werden. Um aber die Aufstellung dieser Nachweisungen thunlichst zu vereinfachen und zugleich deren Gleichförmigkeit zu erzielen, bestimmen wir Folgendes:

1. Es kann davon abgesehen werden, die nicht zu den Grundbesitzern gehörenden Beitragspflichtigen einzeln zu verzeichnen, bei jedem der grundbesitzenden Beitragspflichtigen den Flächeninhalt und den Verkehrswert ihrer Besitzungen, die Größe ihres Haus- und Viehstandes, die Art ihres Erwerbs und ihre Beiträge für Communal-, Kreis- und Provinzial-Zwecke, bei den gewerbetreibenden Beitragspflichtigen Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs und bei den Hauseigenthümern die Höhe ihrer Feuerkassen-Beiträge aufzuführen.
2. Was die Gruppierung der Beitragspflichtigen anlangt, so ist deren Sonderung nach den Unterscheidungen zwischen Grund- resp. Hauseigenthümern und anderen Einwohnern beizubehalten.
3. Ist daran festzuhalten, sämtliche mit Grund- oder Hausbesitz versehene Mitglieder, einschließlich der zu einer besonderen Gruppe zu vereinigenden Forensen einzeln zu verzeichnen und unter sich, bei ländlichen Gemeinden nach den innerhalb derselben bestehenden Kategorien von Bauern, Halbbauern, Büdnern oder dergl., oder, wo solche Abstufungen fehlen, nach der Höhe der Grund- resp. Gebäudesteuerbeträge ihrer Besitzungen, zusammenzustellen.

4. Bei den einzelnen grundbesitzenden Beitragspflichtigen bleibt zu verzeichnen, mit welchen Schulden sie beschwert sind, und welche Leistungen an Staatssteuern, an procentualen Zuschlag der letzteren für fortdauernde Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke, ferner an fortdauernden Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (wobei hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in welchen auch diese Abgaben durchgehends mittelst einheitlichen Zuschlages zur Staatssteuer erhoben werden, gleichfalls die Ausgabe des bezüglichen Prozentsatzes genügt) und an sonst etwa vorkommenden Societätsbeiträgen, sowie an gutsherrlichen resp. Rentenbankrenten ihnen obliegen.
5. Alle nicht grundbesitzenden Beitragspflichtigen sind nur summarisch unter Angabe der in jede einzelne Stufe der Klassen- oder Einkommensteuer treffenden Zahl von Haushaltungen bezw. Einzelsteuernden aufzuführen. Ebenso sind bei diesen zu jeder Stufe, soweit nicht schon mit der Angabe über den allgemein feststehenden Prozentsatz des Zuschlages zur Staatssteuer auszureichen ist, nur summarisch die Beträge derjenigen Abgaben zu verzeichnen, welche die Beitragspflichtigen der betreffenden Stufe zusammengenommen an Abgaben einerseits zu Communal-, Kreis- und Provinzialzwecken, sowie andererseits für Kirche, Pfarrei und Schule zu zahlen haben.
6. Das Gewerbesteuer-Aufkommen ist bei den grundbesitzenden Beitragspflichtigen speziell zu verzeichnen, bei allen übrigen Contribuenten auf die Angabe des von ihnen zur Hebung gelangenden Gesamtbetrages mit summarischer Anführung der Zahl der zu dieser Steuer veranlagten, nicht grundbesitzenden Verbands-Mitglieder zu beschränken und die diesfällige Angabe am Schlusse der bezüglichen Colonne zu machen.
7. Die in die Repartition aufzunehmenden Colonnen zum Nachweis der umgelegten Baubeiträge, sowie der für beibringlich resp. nicht beibringlich zu erachtenden Beiträge sind unter Angabe des angewendeten Vertheilungsmaßstabes in der zuerst gedachten Colonne mit der Maßgabe beizubehalten, daß bei den summarisch nach Steuerstufen zusammengefaßten Contribuenten auch die Beiträge, welche auf die Contribuenten jeder Stufe fallen, summarisch verzeichnet werden.
8. Bei Aufstellung von Repartitionen für städtische Gemeinden sind mit Rücksicht darauf, daß in letzteren stets eine Anzahl von Beamten zu sein pflegt, welche nur einer beschränkten Heranziehung zu den Gemeinde- und Societäts-Abgaben unterliegen, die zu dieser Kategorie zählenden Contribuenten in einer gesonderten Gruppe aufzuführen.
9. Außerdem sind die von dem Kreislandrath resp. Amt und hiernächst von der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. Landdrostei über die Individual-Repartition und das Leistungsvermögen der Bethelligten abzugebenden Äußerungen für die Folge darauf zu erstrecken, — und dieserhalb ist eine ausdrückliche Anordnung zu ertheilen, — daß regelmäßig das Verhältniß des derzeitigen Verkehrswertes des in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes zum Betrage der Grundsteuer vermerkt und ferner angegeben wird, ob nach der Ueberzeugung des Landraths resp. Amts, der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. Landdrostei bei der Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer in der That die volle Leistungsfähigkeit der betreffenden Contribuenten Berücksichtigung gefunden hat, event. in wieweit überschläglich dies als nicht erreicht anzunehmen ist.

Zur Ausführung obiger Anweisung ist umstehendes anleitendes Schema entworfen.

Die Minister

der Finanzen
Camphausen.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

An die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, Consistorien und den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Stamen und Qualität der Ertragsfr.	Contribuenten.		Schulden-Stand.	Grund- und Gebäude-Steuer.	Einkommen- und Klassen-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Prozentualer Zuschlag der Stadtsteuern für fortbauende Gemeinden, Friede- und Provinzial-Summe.	Kirchen-, Pfar- und Schul-Abgaben summt	Sonstige Societätsabga- ben (Leibabgaben pp.)	Guts herrliche Renten- bank-Renten	Bauverträge		Ausfall.	
	ghe. St.	namen									rt. fa.	rt. fa.		rt. fa.
Burgdorf, Königl. Dorf.	1	A. Bauern. Berner	1000	10	30	—	50 pro Cent zur Grund- steuer 50 pro Cent zur Klas- sen resp. Einkommensteuer. Bemerkungen.	6 20	2	10	80	80	—	—
	2	B. Haldbauern. C. Hausbesitzer. Friedl.	keine	5	10	—	Bei Gemeinden, wo ein anderer Berechnungs-Maß- stab, etwa nach Flächen- maß bei Grundbesitz, nach Qualität der Hofe etc. durch- geführt, sind die Gemeindefor- träge der Contribuenten zu jedem berechnen einzeln zu veranschlagen.	2 15	2	8	30	30	—	—
	3	D. Contrib. ohne Grundbesitz 1. Einkommensteuerpflichtige. in Stufe 0	500	2	4	6		1	—	—	12	12	—	—
	4-6 7-9	" 2	—	—	180	—		30	—	—	300	300	—	—
		" 2	—	—	108	—		18	—	—	216	216	—	—
	10-15 16-96	2. Klassensteuerpflichtige. in Stufe 7	—	—	60	—		10	—	—	120	180	—	—
		" 1	—	—	80	—		13 10	—	—	160	80	—	80
		3. mit Einkommen von weniger als 140 rth. jährlich. 2.	—	—	—	—		5	—	—	2	2	—	2
	97-98	E. Gorenfen. F. Samte. G. Amts- H. Gerichtsh. Director I. Schulz, Pfarrer	500	5	54	40	zusammen von 10 Personen	25	—	—	10	10	—	—
	100		—	10	39	—		2	—	—	—	—	—	—
	101		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Summa	101		2000	52	556	46	277 rth. 15 gr.	84 15	4	18	990	910	80	—

Nr. 80. Nachfolgend theile ich die Repartition der für die Abgeordneten beim 23. Schlesischen Provinzial-Landtage anzubringenden Kosten mit der Aufforderung mit, die Beträge mit der Steuer pro Monat Mai cr. zur königlichen Kreis-Steuerkasse hieselbst abzuführen.

Es haben zu zahlen:

		Rth. Gr. 1/2		Rth. Gr. 1/2		Rth. Gr. 1/2	
Adamowitz	Gut	13	2	Tschiona		23	
	Gem.	16	8	Rodub		22	8
Annaberg		15		Radubitz		1 21	4
Balzarowitz		7	8	Kalinow	Gut	2	1
Bendawitz		6	8		Gem.	10	4
Blottwitz	Gut	3	1 8	Kalinowitz	Gut	1 6	6
	Gem.	23	4		Gem.	5	4
Böhme		3	4	Kaltwasser		1 29	8
Boritsch		21		Karlubitz		12	8
Borowian		24			Gut	1	9
Brzesina		1		Kettich	Herrschaft	11 15	16
Carlsthal		1			Gem.	1	11
Carmerau		5		Klutschau		1 22	8
Centawa		19	8	Kraßowa	Gut	1	6
Chorulla	Gut	1	5 3		Gem.	21	8
	Gem.	3	8	Krempa		1	10
Colonowka		1	8	Kroschnitz		12	4
Czarnosin		16	8	Kzienzowiesch		3	3 4
Danitz		20	8	Laziska		16	
Dollna		2	1 4	Fr.-Vogt. Beschnitz	Gut	29	2
Dombrowka		5			Gem.	23	4
Dzieschowitz	Gut	1	5 3	Liebenbain		3	
	Gem.	1	17 8	Malinie		17	
Dziemkowitz		16		Milichine		10	8
Nieder-Elguth	Gut	13	3	Moktolochna		1	14 8
	Gem.	10		Neuborf		2	4
Ober-Elguth		15	4	Niedrowitz		17	4
Tscham.-Elguth		17		Nienke		1	15 8
Hogolin		2	5		Gut	17	1
Gonshiorowitz		1	3 4	Hogowshüh	Gut	6	
	Gut	11	7		Gem.	1	23 9
	Gem.	2		Oberwitz	Gem.	1	20
Grabow		5	4	Oberwanz		7	
Grodzisko		1	4 4	Diescha		13	8
Grzeschowitz		2		Dulshowa	Gut	1	15 6
Halensko		1	8	Dschiel	Gem.	24	
Harraschowa		2		Ditmuth	Gut	1	26 8
Heine		1	4		Gem.	1	5 8
Heinrichsdorf		1		Ditmüh		4	8
Himmelwitz	Gut	16	7	Petersgräß		6	4
	Gem.	2	20 8	Poppitz		5	
Jarlchau	Gut	2	4 9	Groß-Pluschitz		20	
	Gem.	1	19 8				
Poremba	Gut		17 6	Pöschow		23	8
	Gem.		20	Pöschowitz		1	21 8
Pöschowitz			16 8	Rosmierka		1	25
Rosmierka			1 3	Rosniontau	Gut	1	3
Rosniontau	Gut		1 3		Gem.		26 8
	Gem.		26 8	Roswadze	Gut		1 15
Roswadze	Gut		1 15		Gem.		1 4
	Gem.		1 4	Sakrau	Gut		2
Sakrau	Gut		2	Salesche	Gem.		15 8
	Gem.		15 8	Scheblitz			4 27 8
Salesche			4 27 8	Schimischow	Gut		22
Scheblitz			22	Schironowitz v. R	Gut		1 26 9
Schimischow	Gut		1 26 9		Gem.		23 8
	Gem.		23 8	Schironowitz v. P			24
Schironowitz v. R			24	Sprentschütz			4 8
Schironowitz v. P			4 8	Staniß			8
Sprentschütz			8	Groß-Staniß			26 8
Staniß			26 8	Klein-Stein			25 4
Groß-Staniß			25 4	Groß-Stein			27
Klein-Stein			27	Klein-Stein			12 8
Groß-Stein			12 8	Stephanshain			4
Klein-Stein			4	Schloß-Strehlitz	Gut	11	13 9
Stephanshain			4		Gut	11	29 3
Schloß-Strehlitz	Gut	11	13 9	Stubendorf	Gem.		25 4
	Gem.	11	29 3				25 8
Stubendorf	Gem.		25 4	Sudchau			4 18
			25 8	Sudolohna			3 25 4
Sudchau			4 18	Alt-Ujeß			4 10 2
Sudolohna			3 25 4	Schloß-Ujeß	Gut		10 4
Alt-Ujeß			4 10 2	Waldhäuser			2 2 7
Schloß-Ujeß	Gut		4 10 2	Warmuntowitz	Gut		1 1
Waldhäuser			10 4		Gem.		7
Warmuntowitz	Gut		2 2 7	Wierchlesche			1 26
	Gem.		1 1	Wyßkoka	Gut		23 4
Wierchlesche			7		Gem.		7 8
Wyßkoka	Gut		1 26	Colonie Wyßkoka			2
	Gem.		23 4	Fauche			1 10
Colonie Wyßkoka			7 8	Ziandowitz			4 12 2
Fauche			2	Zyrowa	Gut		15 8
Ziandowitz			1 10		Gem.		2 9 2
Zyrowa	Gut		4 12 2	Ferdinandbehof	Gut		
	Gem.		15 8				
Ferdinandbehof	Gut		2 9 2				

Groß-Strehlitz, den 10. April 1874.

Der Herr Minister des Innern hat auf gestellte Anfrage uns am 20. v. Mts. eröffnet, daß es nicht zulässig ist, den Amtsvorstehern im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Gesefsammlung und das Amtsblatt unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Die Kosten der Amtsverwaltung sind, soweit sie nicht durch die vom Staate den Kreisen zu diesem Behufe überwiesenen Beträge ihre Dedung finden, vom Amte zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen, welche mit dem — für Zwecke der Amtsverwaltung erfolgenden — Halten der Gesefsammlung und des Amtsblatts verbunden sind.

Indem wir dies den königlichen Landrathsämtern mittheilen, bemerken wir, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen ein Amtsvorsteher mehrere Amtsbezirke inne hat, für jeden der

Letzteren ein Dienstexemplar sowohl der Gesefsammlung als auch des Amtsblatts auf Amtskosten zu halten, zu binden und zu afferviren ist.

Das Abonnement beträgt bei der Gesefsammlung 15 sgr. und beim Amtsblatt 7½ sgr. halbjährlich und sind diese Beträge praenumerando bei der Postanstalt des Wohnorts von den Amtsvorstehern aus der nach § 69 der Kreisordnung festzusetzenden Amtsunkostenentschädigung zu entrichten.

Sobald die Amtsvorsteher sämmtlich vom Herrn Oberpräsidenten ernannt worden sind, werden denselben die genannten Blätter zugetheilt und die früheren Nummern, soweit dies möglich, nachgeliefert werden.

Oppeln, den 13. April 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur gefälligen Kenntnissnahme mit.

Groß-Strehliß, den 17. April 1874.

Nr. 81. Nach § 6 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. März 1866 ist der Fang der Fische für die Zeit vom 15. April bis zum 1. Juni jeden Jahres und in dieser Zeit auch der Handel mit den nach dieser Verordnung zu schonenden Fischen auf den öffentlichen und nicht eingeschlossenen Privatgewässern verboten.

Zudem ich diese Bestimmung hiernit in Erinnerung bringe, ersuche ich die Polizeiorgane des Kreises, auf die Befolgung derselben zu achten und jede Contravention der Polizeianwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen. Bei dem Fangen der Fische während der Schonzeit benützten Geräthe sind sofort zu confisciren.

Groß-Strehliß, den 15. April 1874.

Nr. 82. Der Herr General-Direktor Rohmer zu Schloß Groß-Strehliß ist im Amtsbezirk Schloß Gr.-Strehliß zum Amtsvorsteher ernannt worden. Der Herr Polizei-Inspektor Czernowski zu Schloß Gr.-Strehliß ist dagegen neuerdings zum Stellvertreter in diesem Amtsbezirk ernannt worden.

Groß-Strehliß, den 17. April 1874.

Nr. 83. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Stubendorf ist als erloschen zu betrachten.

Groß-Strehliß, den 14. April 1874.

Steckbrief.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Johann Schwingel alias Mothfa von der 5. Compagnie des 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments No. 22 zu Rastatt hat sich am Freitag den 3. d. Mts. Mittags 12 Uhr aus der Schloßwohnung des dortigen Plazmajors Straub, bei welchem er als Ordnung commandirt war, ohne Erlaubniß entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Die Orts- und Polizeibehörden, sowie die Gendarmen des Kreises fordere ich auf, auf den p. Schwingel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Signalement: Familien-Namen: Schwingel alias Mothfa, Vornamen: Johann, Geburtsort: Troppau Oestereichisch Schlesien, Aufenthaltsort vor seiner Einstellung: Breslau Kreis- u. Regierungsbezirk Breslau, Religion: katholisch, Alter: 22 Jahr 10 Monate, Größe: 1 Meter 59,5 Centimeter, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spiz, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: vollständig, Kinn: spiz, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gestalt: klein, hohe Schultern, Sprache: deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: unterhalb der linken Hand Narbe.

Bekleidung: 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Waffenrock, 1 Hemde, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar langschäftige Stiefeln, 1 Paar Hosenträger, 1 Leibriemen mit Schloß, 1 Fackhakenmesser gezeichnet 22 N. 5. 74, 1 Säbeltroddel.

Groß-Strehliß, den 15. April 1874.

Der Königliche Landrath.
Bischoff.

Der große Schaden, welchen im vergangenen Jahre die Mäuse an den Feldfrüchten angerichtet haben, und die Befürchtung, daß bei dem milden vergangenen Winter diese Calamität sich auch in diesem Jahre wiederholen könne, veranlassen den unterzeichneten Verein, an alle großen und kleinen Grundbesitzer und Pächter seines Bezirks die dringende Aufforderung zu richten, daß sie an allen Orten, wo Mäuseschaden noch zu befürchten steht, die allein Erfolg versprechende Jahreszeit, das Frühjahr benutzen, um die geeigneten Maaßregeln zur Vertilgung der noch vorhandenen Mäuse zu ergreifen.

Um aber einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen, ist es nothwendig, daß nicht bloß Einzelne auf ihren Feldern die Mäuse zu vertilgen suchen, sondern daß gemeinsame Maaßregeln für ganze Gemeinden oder Amtsbezirke getroffen werden, und bieten hierzu die §§ 62 und 78 der Kreis-Ordnung die Handhabe, durch welche den Amtsvorstehern und Landrathen die Befugniß beigelegt wird, unter Zustimmung der Amts- resp. Kreis-Ausschüsse Polizeiverordnungen für einzelne Gemeinden, Amtsbezirke und den ganzen Umfang des Kreises zu erlassen. Durch eine derartige Polizeiverordnung würden also solche Grundbesitzer, welche sich nicht freiwillig an den zur Mäusevertilgung getroffenen Maaßregeln betheiligen wollen, dazu gezwungen werden können, und liegt es im öffentlichen Interesse, daß überall dort, wo die Gemeinden nicht selbst über gemeinsam auszuführende Vertilgungsmaaßregeln schlüssig werden, Anträge auf Erlass einer bezüglichen Polizeiverordnung bei den Amtsvorstehern gestellt werden.

Was nun die anzuwendenden Mittel selbst anbetrifft, so muß zunächst vor der Anwendung von Gift in allen Formen ernstlich gewarnt werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß einerseits die Mäuse dadurch nicht ausgerottet werden, andererseits viele nützliche Thiere, welche ihrerseits Massen von Mäusen vertilgen, wie Iltisse, Krähen, Buszarde u. s. w. durch den Genuß der vergifteten Mäuse getödtet werden und schließlich aus solchen Gegenden zum Schaden des Landbaues für längere Zeit vollständig verschwinden. Sehr zu empfehlen ist dagegen die Anwendung einfach construirter Fallen, welche zum Preise von 1/4 bis 1/2 Sgr. pro Stück bei dem Drechsler **Güntner** in **Proskau** zu haben sind. Die Fallen werden an den betreffenden Feldstellen, nachdem man alle zusammenhängenden Mäuselöcher bis auf eins zutreten hat, in dieses hineinsetzt und möglichst häufig nachgesehen. Ferner ist als Vertilgungsmittel der Mäuse sehr empfehlenswerth der Erdbohrer, mit welchem billigen, einfachen Instrument täglich Tausende von Mäusen vertilgen lassen, indem man an den Ackerstellen, wo sich viele Mäuselöcher finden, Löcher von 3 bis 4 Fuß Tiefe bohrt und in diese Löcher hineingefallenen Mäuse einzumale täglich mit einem eisenbeschlagenen Stocde zerstampft. In festem Boden sind die natürlichen Erdwände der Bohrlöcher allein genügend, um die Mäuse darin festzuhalten, im leichten lockeren Boden dagegen ist es zweckmäßig, die ausgebohrten Löcher mit passenden Drainröhren auszufüllen, damit die Mäuse nicht wieder herauskommen können.

Welche Mittel man aber auch anwenden möge, immer wird es, um einen guten Erfolg zu erzielen, unumgänglich nöthig sein, die Anwendung nicht jedem einzelnen Ackerbesitzer nach seinem Belieben zu überlassen, sondern von Gemeindegewegen tüchtige Leute anzustellen, denen die Anwendung der Mittel auf der ganzen Feldmark oder wenigstens größeren Theilen derselben übertragen wird.

Die geringen, durch die Anwendung dieser vorgeschlagenen Mittel erwachsenen Kosten werden durch den dadurch vermiedenen Schaden an den Feldfrüchten tausendfach ersetzt werden. Oppeln, den 30. März 1874.

Der Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen Vereins.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.										Stroh Schock pro 1 1/2 Str ober 600 Kilg.	Heu pro Centner oder 50 Kilogr.	Butter a Wd.
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	etr. far. v.	etr. far. v.	etr. far. v.	etr. far. v.			
Grosz-Strehlig, am 15. April 1874.	Höchster.	3 22	3 16	3 12	3 10	2 22	6 28	8 15	1 12	6 11				
	Niedrigste.	3 21	3 14	3 10	3 5	2 17	6 27	7 15	1 7	6 9				
Weiß, am 17. April 1874.	Höchster.	3 22	3 10	3 10	2 24		27	6	1	10		10	6	
	Niedrigste.	3 21	3 8	3 2	2 20		26		1			10		
Felschsig, am 14. April 1874.	Höchster.	4	3 15	3 10	2 25		27	6	1	10		12		
	Niedrigste.	3 20	3 7	3	2 17	6	22	6	1	5		10		

Anzeiger für das Kreisblatt.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet im Jahre 1853.

Begebenes Grundkapital Drei Millionen Thaler.

Die Reserven betragen 206,313 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Die Gesellschaft, indem dieselbe auf ihren vordemerkten Vermögensstand und auf ihre nunmehr zwanzigjährige Geschäftstätigkeit Bezug nimmt, ladet zur Versicherungsnahme zu festen Prämien, wobei jede Nachschuß-Verpflichtung ausgeschlossen ist, ergebenst ein.

Der unterzeichnete neu angestellte Agent giebt auf Verlangen weitere Auskunft und er-
bietet sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge. (H. 21146.)

Joseph Porada, Gastwirth in Krappitz.

Die Bauerwitzer Portland-Cement-Fabrik

empfehlen ihren in jeder Beziehung vorzüglichen Cement zu zeitgemäß billigen Preisen und ist zu Probeforderungen jederzeit gern bereit.

Briefe sind zu adressiren an die

Bauerwitzer Portland-Cement-Fabrik.

(Bruck, Goldberger, Teichmann.)

in Leobschütz.

Preuß. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagel-schaden. Die Prämien sind fest und billig, Nachschüsse werden also niemals erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren coulant und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und binnen Monatsfrist nach Feststellung voll und baar bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen Prämienrabatt, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

Heinrich Müller, Oberamtmann in Gr.-Strehlig.

J. Arnfeld, Kaufmann in Gogolin.

[Hierzu eine Beilage.]